

Betriebspraktika unter besonderen hygienischen Auflagen

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach dem neuen Infektionsschutzgesetz – IfSG

Nach dem Bundesseuchengesetz bestand für alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit bestimmten Lebensmitteln in Berührung kamen, vor Antritt der Tätigkeit die Untersuchungspflicht. Diese entfällt mit Inkrafttreten des IfSG. Anstelle des Gesundheitszeugnisses erfolgt eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt.

1. Wer muss die Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt absolvieren?

Jeder, der erstmalig mit bestimmten Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen, die für die Lebensmittel verwendet werden, in unmittelbarem Kontakt kommt, muss sich einer Erstbelehrung unterziehen. Dies gilt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit.

Tätigkeitsbereiche:

- alle Tätigkeiten beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln, wenn mit diesen unmittelbarer Kontakt besteht oder über den Kontakt mit Bedarfsgegenständen eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist
- alle Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung

Die Belehrung erfolgt mündlich und schriftlich. Dabei wird über die Krankheiten, ihr Auftreten und Symptome informiert, so dass der Belehrtete in der Lage ist, etwaige Infektionen zu erkennen, bzw. Verdacht zu schöpfen. Er ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber mitzuteilen, wenn er Anhaltspunkte für eine Erkrankung an den genannten Krankheiten hat. Untersuchungen werden nur noch dann angeordnet, wenn Anhaltspunkte für die genannten Krankheiten bestehen.

2. Wann muss die Erstbelehrung absolviert werden?

Vor Aufnahme der oben genannten Tätigkeiten beim Gesundheitsamt oder bei einem von diesem beauftragten Arzt. Hierüber muss eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder des Arztes vorliegen.

Die Bescheinigung darf bei Tätigkeitsaufnahme nicht älter als drei Monate sein!

3. Belehrungen für Schülerinnen und Schüler

Für Schülerinnen und Schüler, die während ihres Praktikums mit Lebensmitteln umgehen, gilt folgende Regelung:

Sie müssen an Belehrungen teilnehmen. Diese Belehrungen umfassen:

- Information über § 43 des Infektionsschutzgesetzes
- Information durch einen Film
- Abfrage des Gelernten

Die Belehrungen erfolgen in der Regel im Gesundheitsamt Eimsbüttel, Hallerstraße 5e.

Dienstag-Donnerstag 8:00- 10:30 oder 13:30-15:00 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie in der Zeit von 10:30-13:30 Uhr unter der Rufnummer 42801-3351.

Die Schülerinnen und Schüler müssen vorlegen:

- Ein Schreiben der Schule mit dem Hinweis auf das geplante Praktikum, den Personalien der Schülerinnen und Schüler (Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse), nur dann sind Belehrungen für Schülerinnen und Schüler kostenlos.
- die Zustimmung der Eltern zur Belehrung
- einen Personal- oder Kinderausweis, nichtdeutsche Bürger ihre Meldebestätigung.

4. Gesundheitsuntersuchungen

Sollten Arbeitgeber auf Gesundheitsuntersuchungen bestehen, müssen diese für den Praktikanten kostenpflichtig durchgeführt werden. Die BSB oder die Krankenkassen erstatten keine Kosten.

Stand: August 2011

Antrag auf die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Der Schüler/die Schülerin _____

geboren am _____ benötigt für ein schulisches Praktikum

bei _____

ein Gesundheitszeugnis nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes.

Das Praktikum beginnt am _____

Datum:

Schulstempel

Unterschrift der Klassenleitung

Einverständnis der Eltern

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort _____

Ich bin damit einverstanden, dass mein/e Sohn/Tochter _____

eine Belehrung nach §43 des Infektionsschutzgesetzes erhält.

Erziehungsberechtigte/r

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften IfSG § 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

(2) Die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten soll entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik gestaltet und unterstützt werden. Die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensmittelbetrieben, Gesundheitseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten soll verdeutlicht und gefördert werden.

6. Abschnitt Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

IfSG § 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

8. Abschnitt Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

IfSG § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie